

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf								
<i>Art. 4 Bst. c</i> Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig: <table> <tr> <th>Anwendung</th><th>Bewilligungsbehörde</th></tr> <tr> <td>c. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist</td><td>kantonale Behörde</td></tr> </table>	Anwendung	Bewilligungsbehörde	c. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde	<i>Art. 4 Bst. c</i> Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig: <table> <tr> <th>Anwendung</th><th>Bewilligungsbehörde</th></tr> <tr> <td>c. die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist</td><td>kantonale Behörde</td></tr> </table>	Anwendung	Bewilligungsbehörde	c. die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde
Anwendung	Bewilligungsbehörde								
c. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde								
Anwendung	Bewilligungsbehörde								
c. die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde								
	Anhang 2.4 Biozidprodukte <i>Ziff. 4^{ter}</i> <i>4^{ter} Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen</i> <i>4^{ter}.1 Begriffe</i> Als Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen gelten: - Biozidprodukte der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) nach Anhang 10 VBP soweit sie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden bestimmt sind; - Biozidprodukte der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind; - Biozidprodukte der Produktart 3 (Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind.								

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<i>4^{ter}.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald</i> 1 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn: a. die zu bekämpfenden Arthropoden und Mikroorganismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder von Nutztieren oder für die Umwelt darstellen; b. keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten; und c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung oder der Eindämmung dient. 2 Eignen sich für die Bekämpfung der Arthropoden und Mikroorganismen verschiedene Biozidprodukte, ist jenes anzuwenden, welches die Umwelt am wenigsten belastet. 3 Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4^{ter}.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils bis am 31. Dezember melden.
	<i>4^{ter}.3 Berichterstattung</i> Die zuständige Behörde erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die im Vorjahr erfolgte Anwendung von Biozidprodukten im Wald nach Ziffer 4^{ter}.2. Sie stellt diesen Bericht mit den folgenden Angaben dem BAFU jeweils per 28. Februar zu: a. Zweck der Bekämpfung und bekämpfte Arthropoden und Mikroorganismen; b. Handelsname und Nummer der eidgenössischen Zulassung der angewendeten Biozidprodukte; c. die in den angewendeten Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe und deren Konzentration; d. Menge der angewendeten Biozidprodukte; e. Anwendungsdaten und -orte sowie Grösse der behandelten Flächen.